



Niederschrift über die 41. Sitzung des Marktgemeinderates am 17.01.2024 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2023
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Bekanntgaben;
Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken, Carport-Solaranlage am Bahnhof Indersdorf
- 3.2 Bekanntgaben;
Bewerbung für eine Mietwohnung in Markt Indersdorf
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2024 samt Anlagen, den Finanz- und den Investitionsplan 2023 bis 2027 und den Stellenplan 2024 des Marktes Markt Indersdorf
- 5 Verkehrssituation; OT Niederroth, Am Weyherner Graben
- 6 Änderung/Neuerlass der Satzung über Märkte des Marktes Markt Indersdorf (Marktsatzung)
- 7 Änderung/Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte des Marktes Markt Indersdorf (Marktgebührensatzung)

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass der TOP 5 von der Sitzung genommen wurden. Kurzfristig eingegangene weitere Informationen machen dies notwendig. Eine erneute Vorlage soll im Februar erfolgen.

Nach Feststellung, dass keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2023

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis vom Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der vorherigen öffentlichen Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 13.12.2023

TOP 19 Vergaben;
Kommunaler Wohnungsbau am Greta-Fischer-Weg, Markt Indersdorf
Kreditaufnahme aus dem KommWFP

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt einer Kreditaufnahme wie folgt zu. Der Vorsitzende wurde ermächtigt einen entsprechenden Kreditvertrag zu unterzeichnen.

TOP 3.1 Bekanntgaben; Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken, Carport-Solaranlage am Bahnhof Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 16.01.2024 stellt MGR Wessner stellvertretend für die Wählergruppe Um(welt)denken folgenden Antrag:

*Bau von Carports mit Solaranlagen am Bahnhof Indersdorf,
inklusive Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge
Prüfung der Zuschussmöglichkeiten*

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Marktgemeinderäte,*

die Gemeinde Petershausen plant eine Photovoltaikanlage auf dem vorhandenen Park-und-Ride- Parkplatz. Dazu sollen auf einer Fläche von 8500 m² die Stellplätze mit Carports mit Solarmodulen überdacht werden. Das Vorhaben wird über die PV-Offensive der Staatsregierung gefördert. (siehe Artikel Müncher Merkur / Dachauer Nachrichten vom 23.12.2023).

Die Wählergruppe Um(welt)denken beantragt, am Beispiel des Park-und-Ride-Parkplatzes in Petershausen, die Möglichkeiten zur Förderungen einer Carport-Solaranlage am Bahnhof Indersdorf zu ermitteln. Dabei sollen auch mögliche Ladestationen für E-Fahrzeuge mit betrachtet werden.

*Mit freundlichem Gruß
Hans Wessner
für die Fraktion der Wählergruppe Um(welt)denken*

Der Marktgemeinderat wird in einer seiner nächsten Sitzungen darüber beraten und beschlussfassen.

TOP 3.2 Bekanntgaben; Bewerbung für eine Mietwohnung in Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Markt Markt Indersdorf kann für ein Objekt in der Dachauer Straße 64 bei vier Mietwohnungen einen Belegungsvorschlag erteilen.

Bei der Vergabe der Wohnungen berücksichtigt der Markt den örtlichen Bedarf der Gemeindebürger und des Marktes sowie spezifische soziale Aspekte.

Die Wohnungen werden voraussichtlich zum 01.05.2024 bezugsfertig. Der Mietpreis beträgt anfänglich 10,60 € je Quadratmeter zuzüglich Nebenkosten.

Ein Bewerbungsformular befindet sich ab sofort auf der gemeindlichen Homepage unter: <https://wohnung.markt-indersdorf.de>

Die Bewerbungsfrist endet am 24.01.2024. Mit einer Zu- oder Absage kann Ende Januar 2024 gerechnet werden. Ein Anspruch auf Vergabe einer Mietwohnung besteht nicht.

Wir würden uns freuen, wenn wir zahlreiche Bewerbungen erhalten.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2024 samt Anlagen, den Finanz- und den Investitionsplan 2023 bis 2027 und den Stellenplan 2024 des Marktes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 64 GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (§ 7 KommHV-Kameralistik) sind im Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben der Kommune in der Höhe der zu erwartenden und voraussichtlich zu leistenden Beträge veranschlagt. Soweit sie nicht errechenbar waren, wurde ihre Höhe vorsichtig geschätzt.

Der Beachtung der Haushaltsgrundsätze wird im vorliegenden Haushalt Rechnung getragen. Durch den vorgegebenen Finanzrahmen muss bei der Abwicklung des Haushaltes, wie bereits in den Vorjahren, großer Wert auf die Forderung des Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO nach Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelegt werden.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf wurde am 04.12.2023 im Hauptausschuss vorbereitet und mit einer Änderung im Vermögenshaushalt bezüglich der Urnenwand im Friedhof Niederroth beschlossen.

Zum Entwurf des Hauptausschusses wurde eine weitere Änderung im Vermögenshaushalt notwendig, da zum Jahresende 2023 bereits eine ursprünglich für 2024 eingeplante Zuwendung des Freistaats Bayern zum kommunalen Wohnbau in der Undeustraße 2 eingegangen ist. Im Vergleich zum Entwurf im Hauptausschuss wurde die Zuwendungssumme in 2024 entsprechend reduziert und in gleicher Höhe die Rücklagenentnahme erhöht.

Die im Finanzplan enthaltenen Werte wurden entsprechend den staatlichen Orientierungsdaten und den örtlichen Erfordernissen fortgeschrieben.

Der Haushalt wird von der Kämmererei mit der Präsentation des Vorberichts vorgestellt. Der Vorbericht enthält die wichtigsten und wesentlichen Daten des Haushalts 2024 und ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 KommHV-Kameralistik dem Haushalt beizufügen.

Der Vorsitzende leitet nun zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen über:

Beschlussvorschläge (1. bis 3.):

1. Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen:

**Haushaltssatzung
des Marktes Markt Indersdorf
(Landkreis Dachau)
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.597.900 Euro
--------------------------------------	------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.131.800 Euro
--------------------------------------	------------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.259.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **2.950.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV-Kameralistik) und den Stellenplan (§ 6 KommHV-Kameralistik) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

2. Finanz- und Investitionsplan 2023 bis 2027:

Bei der Entwicklung der Finanzplanungsdaten wurden die derzeit bekannten örtlichen und strukturellen Gegebenheiten berücksichtigt und die Ansätze entsprechend gebildet. Verschiedentlich dienten die Orientierungsdaten des Bayer. Staatsministerium der Finanzen als Ansatzgrundlage.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Finanz- und Investitionsplan 2023 bis 2027 zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

3. Stellenplan 2024

Der Stellenansatz für das Jahr 2024 verringert sich um 64,03 Planstellen gegenüber dem Vorjahr und weist nunmehr 40,49 Planstellen aus.

Der neue Ansatz ergibt sich durch folgende Veränderungen:

Rathaus:

- Stundenreduzierung Hauptverwaltung Personalstelle von 39,0 auf 20,0 Stunden
- Stundenreduzierung Hauptverwaltung Hausmeister von 39,0 auf 20,0 Stunden
- Erhöhung des Stellenansatzes im Vorzimmer aufgrund Nachbesetzung freiwerdender Arbeitsplatz (Stelleninhaberin wechselt in Freistellungsphase Altersteilzeit, Stellenansatz bleibt zu 50% bestehen)

Feuerwehr Markt Indersdorf:

- Erstmalige Beschäftigung von zwei Hausmeister/innen mit je 1,5 Stunden

Bauhof:

- Stundenreduzierung eines Bauhofmitarbeiters von 39,0 auf 34,0 Stunden

Kindertagesstätten:

- Übernahme der Beschäftigten aus den vier Kindertagesstätten ab 01.09.2023 durch den Zweckverband Jugendarbeit in Haimhausen

Zudem ist folgende Höhergruppierungen im Stellenplan 2024 vorgesehen:

Fachbereich II - Finanzverwaltung:

- Höhergruppierung der Mitarbeiterin in der Veranlagungsstelle in EG 9 c mit bestandener Prüfung des Beschäftigtenlehrgangs II

Der Stellenplan hat als Bestandteil des Haushaltsplanes Satzungsqualität (Art. 64 Abs. 2 GO).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Stellenplan 2024 in der vorgelegten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 5 Verkehrssituation; OT Niederroth, Am Weyherner Graben

zurückgestellt, wird in der nächsten Sitzung behandelt

TOP 6 Änderung/Neuerlass der Satzung über Märkte des Marktes Markt Indersdorf (Marktsatzung)

Sach- und Rechtslage:

Nach Abschluss der Marktplatzsanierung wurde die aus dem Jahr 1996 stammende Marktsatzung im Februar 2023 teilweise überarbeitet. Die Verwaltungspraxis hat in den letzten Monaten gezeigt, dass dies nicht ausreichend war und hier ein Satzungsneuerlass notwendig ist. Unter anderem sind nachfolgende Änderungen in die neue Satzung eingeflossen:

- Ermächtigungsgrundlage
- Definition Wochenmarkt § 67 GewO
- Definition Jahrmärkte § 68 GewO
- Unterer Markt - richtige Flurnummer
- Verbot der Standplatznutzung außerhalb der definierten Marktplatzflächen
- Klarstellung der Markttage
- Anpassung der Standplatzzuteilung
- Anfahren der Verkaufsplätze, max. 2 Stunden vor Marktöffnung
- Marktaufsicht kann Marktverkäufer vom Markt ausschließen
- Keine Verunreinigung des Marktplatzes, Marktabfälle in vorgesehene Müllbehälter
- Ordnungswidrigkeiten, Geldbuße bis 2.500 €
- Inkrafttreten

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt nachfolgende

Satzung über Märkte in Markt Markt Indersdorf (Marktsatzung)

Der Markt Markt Indersdorf erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert wurde, folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt und die nachfolgend aufgeführten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes:

1. Fastenmarkt
2. Dreifaltigkeitsmarkt
3. Herbstmarkt

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind nach § 67 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 GewO:

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören

und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Gegenstand des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind nach § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art, insbesondere hand- und kunsthandwerkliche Erzeugnisse, Andenken und Verzehrgegenstände sowie Waren von heimischen Direktvermarktern, des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort ist zugelassen.

§ 3 Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird an der Freisinger Straße am „Unteren Markt“ von der Einmündung des Angerweges innerhalb der Fl. Nr. 97 veranstaltet (Wochenmarktplatz).
2. Die Jahrmärkte werden auf dem Marktplatz und entlang der Dachauer Straße von der Einmündung Freisinger Straße bis zur Höhe des Anwesens Dachauer Straße 11 veranstaltet (Jahrmarktplatz).

Es ist verboten, Flächen als Standplatz zu nutzen, welche sich außerhalb der festgesetzten Marktplätze befinden.

§ 4 Markttage

Markttage sind:

1. für den Wochenmarkt jeweils Dienstag und Samstag jeder Woche.
Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
2. für die Jahrmärkte:
 - a) am vierten Fastensonntag – vierter Sonntag nach dem Aschenmittwoch - (Fastenmarkt)
 - b) am Dreifaltigkeitssonntag - Sonntag nach Pfingsten - (Dreifaltigkeitsmarkt)
 - c) am zweiten Sonntag im September (Herbstmarkt)

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist in den Monaten April bis September von 7⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr, in den übrigen Monaten von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr geöffnet.
- (2) Die Jahrmärkte sind von 10⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr geöffnet.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Die Standplätze werden als Tagesplätze ausgewiesen; an ortsansässige und ständige Marktverkäufer können Dauerplätze (höchstens 12 Monate) auf dem Gelände des Wochenmarktes angewiesen werden. Der Markt behält sich die Platzvergabe vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren. Auch nach Zuweisung eines Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung treffen.
- (2) Der Markt ist berechtigt, für Markttag den Standplatz sonstiger nicht ortsgebundener Verkaufsstände auf öffentlichem oder gemeindeeigenem Grund festzulegen.
- (3) Anträge auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes an einem Jahr- oder Wochenmarkt sollen mindestens 4 Wochen vorher, schriftlich bei dem Markt Markt Indersdorf unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Anschrift, der Größe des gewünschten Platzes und der feilzubietenden Warenarten eingereicht werden.
- (4) Jeder Anbieter hat den ihm von dem Markt zugewiesenen Verkaufsplatz einzunehmen. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Wenn der zugewiesene Verkaufsplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit nicht vom Antragsteller besetzt wurde, kann der Standplatz an einen anderen Marktbetreiber zugeteilt werden.

§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Die Verkaufsplätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit des Marktes angefahren und bezogen werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit muss der Standplatz geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet. Die Erteilung von Ausnahmen ist möglich.

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten des Marktes sowie des weiteren Aufsichtspersonals ausgeübt. Den Beauftragten und dem Aufsichtspersonal ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Marktaufsicht hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Beauftragten des Marktes sind berechtigt:
 1. Verbindliche Weisungen an alle Marktverkäufer zu erteilen.
 2. Anzuordnen, dass Waren zu entfernen sind, die entgegen dieser Satzung oder entgegen anderer Bestimmungen angeboten werden, oder solche Waren zu verwahren; sind auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften andere Behörden zuständig so tritt Halbsatz 1 ein.
 3. Platzinhaber vom Markt auszuschließen, die
 - a) Gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstoßen haben,
 - b) Bestimmungen dieser Vorschrift, Anordnungen oder Weisungen, die auf Grund dieser Vorschrift ergangen sind, nicht beachtet haben.
 - c) Die Gebühren nicht bis spätestens 3 Tage vor dem Markttag entrichtet haben.

- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz und der Dachauer Straße ist nur gestattet, wenn dieses dem Verkauf dient.
- (4) Die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben ihre Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktauf-sicht zu kennzeichnen.

§ 9

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung, die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

- (3) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die dafür aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.
- (4) Die auf den Marktplätzen Anwesenden sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Die Marktgemeinde, die Polizei und weitere Organisationen können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen für den Einzelfall treffen. Diesen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11 Sonstige Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen der Marktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, abfall-, gewerbe-, gesundheits-, veterinär-, verkehrs- und baurechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes zu beachten.

§ 12 Einzelanordnung und Ausnahmen

- (1) Der Markt kann zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes Einzelanordnungen treffen.
- (2) In Einzelfällen kann eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung gewährt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen sonstiger Marktbesucher mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist oder
 - b) dass Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

§ 13 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten erhebt der Markt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14 Haftung

- (1) Der Markt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt keinen Anspruch auf Schadenshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 4),
3. einer Anordnung des Marktes auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3 und Abs.4),
7. Durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
8. Den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verbot zuwiderhandelt,
9. Marktabfälle nicht in die dafür vorgesehenen Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 10 Abs. 3),
10. Einer erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht nachkommt (§ 10 Abs. 5).

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Märkte in Markt Markt Indersdorf vom 04.03.1996, zuletzt geändert am 08.02.2023 außer Kraft.

Markt Indersdorf, 17.01.2024

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 7 Änderung/Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte des Marktes Markt Indersdorf (Marktgebührensatzung)

Sach- und Rechtslage:

Auf TOP 6 darf Bezug genommen werden.

Die Verwaltungspraxis hat auch bei der Marktgebührensatzung gezeigt, dass ein erneutes Überarbeiten, bzw. ein Satzungsneuerlass notwendig ist.

Unter anderem sind nachfolgende Änderungen in die neue Satzung eingeflossen:

- Ermächtigungsgrundlage
- lfd. Frontmeter
- Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
- Entfall der Grundgebühr
- Bezahlung im Voraus per Banküberweisung
- Keine Bezahlung am Markttag

- Dauerplätze am Wochenmarkt bezahlen nachträglich
- Inkrafttreten

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt nachfolgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Marktes Markt Indersdorf (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten des Marktes dienen, erhebt der Markt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der- oder diejenige, welche die Einrichtungen des Marktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag:

- | | |
|--|--------|
| a) bei Jahrmärkten pro angefangenen lfd. Frontmeter: | 5,00 € |
| b) bei Wochenmärkten pro angefangenen lfd. Frontmeter: | 3,50 € |

Die Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer in der Höhe zu entrichten, in der sie der Markt Markt Indersdorf nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
 - (2) Die Gebühren werden fällig und sind zu entrichten:
 - a) Für zugeteilte Standplätze auf Jahrmärkten spätestens 3 Tage vor dem jeweiligen Marktsonntag.
 - b) Für Standplätze auf Jahrmärkten ohne vorherige Zuteilung, am darauffolgenden Werktag
 - c) Für zugeteilten Dauerplätzen auf Wochenmärkten halbjährlich nachträglich.
- Alle Gebühren sind an den Markt Markt Indersdorf zu überweisen. Eine Bezahlung am jeweiligen Markttag ist nicht möglich.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Plätze trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

3. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Marktes Markt Indersdorf vom 04.03.1996, zuletzt geändert am 08.02.2023 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 17.01.2024

Franz Obesser,
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 23.01.2024

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung